

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

42. SONDERNUMMER

Studienjahr 2007/08

Ausgegeben am 10. 6. 2008

35.e Stück

CURRICULUM

für das

MASTERSTUDIUM ÜBERSETZEN

an der Karl-Franzens-Universität Graz

Der Senat hat am 23. 4. 2008 gemäß § 25 Abs. 1 Z 16 UG 2002 die von der Curricula-Kommission Übersetzen und Dolmetschen am 5. 2. 2008 und 7. 4. 2008 beschlossenen Curricula des Bachelorstudiums Transkulturelle Kommunikation sowie der Masterstudien Übersetzen, Dolmetschen und Transkulturelle Fachkommunikation genehmigt.

Rechtliche Grundlagen:

Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF.

Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen der Karl-Franzens-Universität Graz

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Administration und Dienstleistungen, Universitätsdirektion, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at

CURRICULUM für das MASTERSTUDIUM ÜBERSETZEN an der Karl-Franzens-Universität Graz

§ 1 Allgemeines

(1) Gegenstand des Studiums

Aufgrund des Wandels der gesellschaftlichen und technologischen Bedingungen der transkulturellen Kommunikation ist das Übersetzen zu einer hochkomplexen Aktivität geworden. Das Masterstudium *Übersetzen* hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen dazu zu befähigen, als selbstverantwortliche Translationsxpertinnen und -experten in der globalisierten Gesellschaft zu handeln. Dies wird erreicht durch die Vermittlung der grundlegenden wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden sowie der praktischen Fertigkeiten, die für die berufliche Tätigkeit im Bereich der Translation erforderlich sind. Das Studium bietet eine Vertiefung der im Bachelorstudium *Transkulturelle Kommunikation* erworbenen Kenntnisse und zielt auf die Ausbildung von professionellen Übersetzerinnen und Übersetzern ab.

Das Masterstudium *Übersetzen* schließt auch die wissenschaftliche Analyse der aktuellen und der historischen Dimension der Translation ein und legt somit die Basis für eine fortführende translationswissenschaftliche Ausbildung.

Das Studium wird für die folgenden Sprachen angeboten:

Arabisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Slowenisch, Spanisch, Türkisch, Ungarisch.

Die Ausbildung erfolgt in der Mutter- oder Bildungssprache, die eine der oben angeführten Sprachen sein kann, und in zwei Fremdsprachen, der Fremdsprache 1 und der Fremdsprache 2, die ebenfalls aus dem oben genannten Angebot zu wählen sind.

(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen

Übersetzerinnen/Übersetzer haben die Fähigkeit, durch den Einsatz entsprechender Analyse- und Übersetzungstechniken und Arbeitsmittel Texte und Informationen funktionsgerecht und kultursensitiv in die Zielsprache (überwiegend) schriftlich zu übersetzen.

Folgende Kompetenzen werden erworben:

Translatorische Kompetenzen

- Fähigkeit zur Analyse des Übersetzungsauftrages im Hinblick auf Zweck und Adressatinnen/Adressaten des Zieltextes(-produktes) und Erstellung des Zieltextprofils.

- Fähigkeit zum Erkennen von zieltextrelevantem Recherchebedarf und Durchführung der notwendigen Recherchen und Erwerb des notwendigen Wissens in Fachbereichen wie Recht, Wirtschaft, Naturwissenschaften etc.
- Kognitive Verarbeitung der Inhalte des Ausgangstextes(-materials) zur Unterstützung der übersetzungsrelevanten Analyse des Ausgangstextes und seiner Umsetzung in den Zieltext.
- Fähigkeit zur Produktion von Texten für spezifische situative und soziokulturelle Gegebenheiten.
- Systematische Qualitätssicherung, Revision und Lektorat.
- Kooperationsfähigkeit mit Handlungspartnern und Handlungspartnerinnen in der jeweiligen Auftrags- und Produktionssituation.
- Kritische Reflexion und Selbstreflexion auf Grundlage des prozeduralen Wissens über den gesamten Übersetzungsprozess.

Zusätzlich zu diesen spezifischen translatorischen Kompetenzen erwerben die Studierenden auch allgemeine translatologische und Schlüsselkompetenzen:

Translatologische Kompetenzen

- Fähigkeit zur offenen und kritischen Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen und kulturellen Bedingtheit von Translation.
- Umgang mit wissenschaftlicher Literatur, Entwicklung der wissenschaftlichen Reflexionsfähigkeit und des kritischen Zuganges zu unterschiedlichen Ansätzen in der Translationswissenschaft.
- Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Projekten.

Schlüsselkompetenzen

Zusätzlich werden den Studierenden sogenannte Schlüsselkompetenzen vermittelt. Diese umfassen übergreifende, breit verwertbare mentale, soziale und technische Kompetenzen, von denen exemplarisch folgende genannt seien:

Kognitive Kompetenzen (Reflexion, Abstraktion, autonome Weiterbildung)

Soziale Kompetenzen (Kooperation, Kommunikation, Verantwortung)

Technische und organisatorische Kompetenzen (Recherche, Umgang mit technischen Arbeitsmitteln, Projektmanagement)

(3) Bedarf und Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und den Arbeitsmarkt

Das Masterstudium *Übersetzen* dient der Ausbildung von Expertinnen und Experten für das Übersetzen und die mehrsprachige Fachkommunikation in international oder multikulturell

tätigen Institutionen, Unternehmen und Organisationen, für die insbesondere in den folgenden Bereichen Bedarf besteht:

- Gericht und Behörden, Verwaltung
- Kultur- und Wissenschaftsbetrieb
- Medien und Literatur
- Wirtschaft und Technik
- Universitäten bzw. hochschulische Einrichtungen

Außerdem vermittelt das Masterstudium die wissenschaftlichen Methoden, die für die Forschung im Fachbereich erforderlich sind.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden (§ 12 Abs. 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Kontaktstunden. Die Kontaktstunde entspricht 45 Minuten.

(2) Dauer und Gliederung des Studiums

Das Masterstudium umfasst 4 Semester, das Gesamtausmaß an ECTS-Anrechnungspunkten beträgt 120. Das Studium ist nicht in Studienabschnitte gegliedert. Das Studium ist modular strukturiert.

(3) Akademischer Grad

An die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums wird der akademische Grad *Master of Arts* (abgekürzt MA) verliehen.

(4) Zulassungsbestimmungen

4.1.

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Übersetzen ist die Absolvierung des Bachelorstudiums *Transkulturelle Kommunikation* an der Karl-Franzens-Universität oder gemäß § 64 Abs. 5 UG 2002 der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gilt durch den Nachweis dieser Zulassungsvoraussetzung jedenfalls als erbracht. Die Feststellung der Gleichwertigkeit von in- und ausländischen Studien und die Zulassung erfolgen durch das Rektorat (§ 60 Abs. 1 UG 2002).

Für die Zulassung zum Studium ist gem. § 63 Abs. 1 Z 3 und Abs. 10 UG 2002 die Kenntnis der deutschen Sprache Voraussetzung.

Es wird davon ausgegangen, dass Studierende in den gewählten Fremdsprachen Kenntnisse auf Niveau C1 erworben haben. Der Nachweis der notwendigen sprachlichen Vorkenntnisse erfolgt gem. § 54 Abs. 7 UG 2002 durch Prüfungen im Rahmen des Moduls C (s. auch Prüfungsordnung (4) 2). Eine genaue Beschreibung der Kompetenzniveaus findet sich im Anhang 5.

4.2.

Personen, deren Mutter- oder Bildungssprache nicht Deutsch ist, haben jedenfalls Deutsch als Fremdsprache 1 auf der Grundlage einer der in § 1 Abs. 1 genannten Sprachen als Mutter- oder Bildungssprache zu wählen; in diesem Fall ist die Fremdsprache 2 in Gegenüberstellung zu Deutsch zu studieren.

(5) Lehrveranstaltungstypen

Im Curriculum des Masterstudiums *Transkulturelle Kommunikation* werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

- a. Vorlesungen (VO): Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann.
- b. Tutorien (TU): Lehrveranstaltungsbegleitende Betreuungen, die von dazu qualifizierten Studierenden geleitet werden.
- c. Kurse (KS): Lehrveranstaltungen, die der integrierten Vermittlung der theoretischen Grundlagen des jeweiligen Faches bzw. Gegenstandes sowie der entsprechenden praktischen Fähigkeiten dienen. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem interaktiven Prozess der Methoden- und Theoriereflexion und dem problembezogenen Arbeiten im Team.
- d. Proseminare (PS): Vorstufen zu Seminaren. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen zu behandeln.
- e. Seminare (SE): Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmenden werden eigene Beiträge geleistet. Seminare werden in der Regel durch eine schriftliche Arbeit abgeschlossen.

Alle unter b. bis e. genannten Lehrveranstaltungstypen gelten als Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

Zuzüglich zu den regulären Lehr- und Lernformen (wöchentliche Kontaktstunden und begleitendes Selbststudium) können von den Lehrenden blockartige Lehrformen für die Absolvierung des Masterstudiums gewählt werden.

Lehrveranstaltungen, die nicht an der Universität Graz angeboten werden, können auch interuniversitär oder in Form von Fernstudien, Telelearning etc. absolviert werden.

(6) Beschränkung der Plätze in Lehrveranstaltungen

Aus pädagogisch-didaktischen Gründen oder aus Sicherheitsgründen wird die Anzahl der Teilnehmenden für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen beschränkt.

Tutorien (TU)	24
Kurse (KS)	24
Proseminare (PS)	24
Seminare (SE)	24

Wenn ein ausreichendes Angebot an Parallellehrveranstaltungen aus logistischen Gründen nicht möglich ist und die festgelegte Höchstzahl der Teilnehmenden überschritten wird, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach folgenden Kriterien:

1. Pflichtfach vor gebundenem Wahlfach vor freiem Wahlfach.
2. Studierende, die im vorangegangenen Semester auf der Warteliste verblieben sind, werden bei ihrer nächsten Anmeldung - nach Kriterium 1 gereiht - vor erstmals angemeldeten Studierenden aufgenommen.
3. Entscheidung durch Los.

Studierende in internationalen Austauschprogrammen sowie Studierende in besonderen Notlagen werden jedenfalls aufgenommen, auch wenn dadurch die Zahl der verfügbaren Plätze überschritten wird.

(7) Auslandspraxis

7.1 Verpflichtende Auslandspraxis

Die Studierenden haben im Laufe des Studiums eine Auslandspraxis von einem Monat (90 Arbeitsstunden) im Land bzw. in den Ländern der Fremdsprache 1 und/oder Fremdsprache 2 nachzuweisen (siehe § 17 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen zur Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis). Die Auslandspraxis ist dem Modul B zugeordnet.

Die vorgesehene Auslandspraxis ist in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung bzw. in einem Unternehmen zu absolvieren. Der Praxisplatz ist so zu wählen, dass die ausgeübte Tätigkeit insbesondere der Anwendung und Erweiterung der erworbenen Sprach- und Kulturkompetenz dient.

Die/Der Studierende hat einen Praxisbericht vorzulegen. Der Praxisbericht hat neben einer Beschreibung der ausgeführten Tätigkeiten eine Reflexion darüber zu enthalten, welche der im Studium erworbenen Kompetenzen für die Praxis genutzt werden konnten.

Der Auslandspraxis und dem Verfassen des Praxisberichts sind 4 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt.

Auslandspraxiszeiten, die bereits während des Bachelorstudiums oder nach Beendigung des Bachelorstudiums und vor Beginn des Masterstudiums absolviert wurden, sind anzuerkennen.

7.2 Freiwillige Auslandspraxis

Zusätzlich zur verpflichtenden Auslandspraxis wird den Studierenden empfohlen, ein weiteres

2-monatiges Auslandspraktikum zu absolvieren. Für jeden Monat können 4 ECTS-Anrechnungspunkte für freie Wahlfächer vergeben werden.

Die verpflichtende und die freiwillige Auslandspraxis können auch direkt aufeinanderfolgend bei der gleichen Einrichtung absolviert werden.

7.3

In Fällen, in denen eine Auslandspraxis aus familiären, gesundheitlichen oder sozialen Gründen nicht möglich ist, kann die Studiendirektorin/der Studiendirektor auf Antrag der/des Studierenden eine Ersatzform bewilligen. Als Ersatzform kommt insbesondere eine Praxis bei Firmen, Organisationen oder Institutionen im Inland in Frage. Ziel der Praxis ist die Anwendung und Erweiterung der erworbenen Sprach- und Kulturkompetenz.

§ 3 Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Module, Prüfungsleistungen und Lehrveranstaltungen

1.1

Im viersemestrigen Masterstudium sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 90 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren. Dazu kommen Fachprüfungen im Ausmaß von insgesamt 4 ECTS-Anrechnungspunkten, die Auslandspraxis im Ausmaß von 4 ECTS-Anrechnungspunkten, die Masterprüfung im Ausmaß von 2 ECTS-Anrechnungspunkten, sowie die Masterarbeit zu 20 ECTS-Anrechnungspunkten.

Die Studienleistung gliedert sich in den Pflichtanteil (Pflichtlehrveranstaltungen, Fachprüfungen, Auslandspraxis, Masterarbeit und Masterprüfung), der 68 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst, die gebundenen Wahlfächer 40 (40 ECTS-Anrechnungspunkte) und die freien Wahlfächer (12 ECTS-Anrechnungspunkte).

1.2 Pflichtanteil

	ECTS
Modul A: Übersetzungswissenschaft	11
Modul B: Berufskunde und Terminologiemanagement und Auslandspraxis	5 + 4
Modul C: Analyse- und Übersetzungstechniken	12
Modul D: Grundlagen des Dolmetschens (Analyse- und Dolmetschtechniken allgemein, 2 ECTS Gesprächsdolmetschen, 4 + 4 ECTS)	10
Sprachprüfungen	1
Kommissionelle Fachprüfungen	3
Masterarbeit	20
Masterprüfung	2
Summe	68

1.3 Gebundene Wahlfächer

	ECTS
Modul ÜA: Übersetzen für die Wirtschaft (inkl. Tourismus), Fremdsprache 1	8
Modul ÜB: Übersetzen für die Wirtschaft (inkl. Tourismus), Fremdsprache 2	8
Modul ÜC: Übersetzen für Gesellschaft und Kultur (inkl. Politik), Fremdsprache 1	8
Modul ÜD: Übersetzen für Gesellschaft und Kultur (inkl. Politik), Fremdsprache 2	8
Modul ÜE: Übersetzen für Wissenschaft und Technik, Fremdsprache 1	8
Modul ÜF: Übersetzen für Wissenschaft und Technik, Fremdsprache 2	8
Modul ÜG: Übersetzen für Gericht und Behörden, Fremdsprache 1	8
Modul ÜH: Übersetzen für Gericht und Behörden, Fremdsprache 2	8
Modul GVA: Kommunaldolmetschen in Fremdsprache 1	8
Modul GVB: Kommunaldolmetschen in Fremdsprache 2	8
Modul GVC: Verhandlungsdolmetschen in Fremdsprache 1	8
Modul GVD: Verhandlungsdolmetschen in Fremdsprache 2	8
Modul GVE: Mediendolmetschen in Fremdsprache 1	8
Modul GVF: Mediendolmetschen in Fremdsprache 2	8
Summe der zu wählenden Module	40

Es sind insgesamt 5 Module zu wählen, wobei in jeder Sprache mindestens zwei Module zu absolvieren sind. Außerdem sind insgesamt mindestens vier Module aus dem Bereich *Übersetzen* zu wählen. Die Module GVA bis GVF werden im Masterstudium *Dolmetschen* angeboten.

1.4 Freie Wahlfächer

Während der gesamten Dauer des Masterstudiums sind frei zu wählende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren. Die freien Wahlfächer können an jeder anerkannten in- und ausländischen Universität sowie jeder inländischen Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule absolviert werden und dienen der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten sowohl aus dem eigenen Fach nahe stehenden Gebieten als auch aus Bereichen von allgemeinem Interesse.

Empfohlen werden insbesondere:

- Frauen- und Geschlechterforschung,
- Lehrveranstaltungen, die zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen wie Projektmanagement, Personal- und Finanzmanagement, soziale Kompetenzen dienen,
- Lehrveranstaltungen aus philologischen Studienrichtungen (Sprach- und Literaturwissenschaft), Kulturwissenschaft, Philosophie, Wissenschaftstheorie, Soziologie, Psychologie, Volkskunde, Geschichte, Theologie, Kunstgeschichte, Geographie, Rechtswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre, Kommunikationstechnik und Technikfolgenabschätzung.

Zu Empfehlungen für eine *Freiwillige Auslandspraxis* siehe § 2, Abs. 7.

Für berufsrelevante Freiwillige Auslandspraxisaufenthalte können bei Vorlage entsprechender Nachweise maximal 12 ECTS-Anrechnungspunkte für Freie Wahlfächer vergeben werden.

(2) Module und Lehrveranstaltungen

Den einzelnen Lehrveranstaltungen, die in den Modulen abzuschließen sind, werden neben den ECTS-Anrechnungspunkten auch Kontaktstundenzahlen zugeordnet.

Im Folgenden werden die einzelnen Module und die Lehrveranstaltungen, die sie umfassen, näher beschrieben (LV-Typ, ECTS-Anrechnungspunkte, Kontaktstunden).

Modul A: Übersetzungswissenschaft

	LV Typ	ECTS	KStd.
Übersetzungswissenschaftliche Vorlesung - Einführung	VO	1,5	1
Übersetzungswissenschaftliche Vorlesung – Vertiefung	VO	1,5	1
Übersetzungswissenschaftliches Seminar 1	SE	4	2
Übersetzungswissenschaftliches Seminar 2	SE	4	2
Summe		11	6

Bei den Lehrveranstaltungen des Moduls A erfolgt jedes Semester eine Spezifizierung bzw. Schwerpunktsetzung, die in den elektronischen Lehrveranstaltungsankündigungen ausgewiesen wird.

Modul B: Berufskunde und Terminologiemanagement

	LV Typ	ECTS	KStd.
Berufskunde	VO	2	1
Auslandspraxis		4	
Terminologiemanagement	VO	3	2
Summe		9	3

Modul C: Analyse- und Übersetzungstechniken

	LV Typ	ECTS	KStd.
Fremdsprache 1: Analyse- und Übersetzungstechniken I (Fremdsprache 1 – Muttersprache)	KS	3	2
Fremdsprache 1: Analyse- und Übersetzungstechniken II (Muttersprache – Fremdsprache 1)	KS	3	2
Fremdsprache 2: Analyse- und Übersetzungstechniken I (Fremdsprache 2 – Deutsch)	KS	3	2
Fremdsprache 2: Analyse- und Übersetzungstechniken II (Deutsch – Fremdsprache 2)	KS	3	2
Summe		12	8

Modul D: Grundlagen des Dolmetschens

	LV Typ	ECTS	KStd.
Analyse- und Dolmetschtechniken, allgemein	KS	2	1
Gesprächsdolmetschen, Fremdsprache 1	KS	4	2
Gesprächsdolmetschen, Fremdsprache 2	KS	4	2
Summe		10	5

Modul ÜA und Modul ÜB: Übersetzen für die Wirtschaft (inkl. Tourismus), Fremdsprache 1 bzw. Fremdsprache 2

	LV Typ	ECTS	KStd.
--	--------	------	-------

Übersetzen für die Wirtschaft I (Fremdsprache 1 oder 2)	KS	4	2
Übersetzen für die Wirtschaft II (Fremdsprache 1 oder 2)	KS	4	2
Summe		8	4

Modul ÜC und Modul ÜD: Übersetzen für Gesellschaft und Kultur (inkl. Politik), Fremdsprache 1 bzw. Fremdsprache 2

	LV Typ	ECTS	KStd.
Übersetzen für Gesellschaft und Kultur I (Fremdsprache 1 oder 2)	KS	4	2
Übersetzen für Gesellschaft und Kultur II (Fremdsprache 1 oder 2)	KS	4	2
Summe		8	4

Modul ÜE und Modul ÜF: Übersetzen für Wissenschaft und Technik, Fremdsprache 1 bzw. Fremdsprache 2

	LV Typ	ECTS	KStd.
Übersetzen für Wissenschaft und Technik I (Fremdsprache 1 oder 2)	KS	4	2
Übersetzen für Wissenschaft und Technik II (Fremdsprache 1 oder 2)	KS	4	2
Summe		8	4

Modul ÜG und Modul ÜH: Übersetzen für Gericht und Behörden. Fremdsprache 1 bzw. Fremdsprache 2

	LV Typ	ECTS	KStd.
Übersetzen für Gericht und Behörden I (Fremdsprache 1 oder 2)	KS	4	2
Übersetzen für Gericht und Behörden II (Fremdsprache 1 oder 2)	KS	4	2
Summe		8	4

Modul GVA bzw. Modul GVB: Kommunaldolmetschen, Fremdsprache 1 bzw. Fremdsprache 2

	LV Typ	ECTS	KStd.
Kommunaldolmetschen I (Fremdsprache 1 oder 2)	KS	4	2
Kommunaldolmetschen II (Fremdsprache 1 oder 2)	KS	4	2
Summe		8	4

Modul GVC bzw. Modul GVD: Verhandlungsdolmetschen, Fremdsprache 1 bzw. Fremdsprache 2

	LV Typ	ECTS	KStd.
Verhandlungsdolmetschen I (Fremdsprache 1 oder 2)	KS	4	2
Verhandlungsdolmetschen II (Fremdsprache 1 oder 2)	KS	4	2
Summe		8	4

Modul GVE bzw. Modul GVF: Mediendolmetschen, Fremdsprache 1 bzw. Fremdsprache 2

	LV Typ	ECTS	KStd.
Mediendolmetschen I (Fremdsprache 1 oder 2)	KS	4	2

Mediendolmetschen II (Fremdsprache 1 oder 2)	KS	4	2
Summe		8	4

Als Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen aus den einzelnen Modulen gelten die im „Anhang 1: Modulbeschreibungen“ enthaltenen Kriterien.

(3) Empfohlenen Semesterzuordnung

Fremdsprache 1	Fremdsprache 2		Allgemein
1. Studienjahr Wintersemester			
Analyse- und Übersetzungstechniken I FS 1 2 KStd/3 ECTS	Analyse- und Übersetzungstechniken I FS 2 2 KStd/3 ECTS		Analyse- und Dolmetschtechniken, allgemein, VO 1 KStd/2 ECTS
			Berufskunde, VO 1 KStd/2 ECTS
Gesprächsdolmetschen FS 1 2 KStd/4 ECTS	Gesprächsdolmetschen FS 2 2 KStd/4 ECTS		Übers.wiss VO 2 KStd/3 ECTS
1. Studienjahr Sommersemester			
Analyse- und Übersetzungstechniken II FS 1 2 KStd/3 ECTS	Analyse- und Übersetzungstechniken II FS 2 2 KStd/3 ECTS		Terminologiemanagement, VO 2 KStd/3 ECTS
Modul 1, Fremdsprache 1 4 KStd/8 ECTS	Modul 1, Fremdsprache 2 4 KStd/8 ECTS		Übers.wiss SE I 2 KStd/4 ECTS
			Auslandspraxis 4 ECTS.
2. Studienjahr Wintersemester			
Modul 2, Fremdsprache 1 4 KStd/8 ECTS	Modul 2, Fremdsprache 2 4 KStd/8 ECTS		Übers.wiss SE II 2 KStd/4 ECTS
Modul 3, Fremdsprache 1 oder 2 4 KStd/8 ECTS			
2. Studienjahr Sommersemester			
			MA-Arbeit plus Prüfung 20 ECTS + 2 ECTS
			Fachprüfungen 2 + 2 ECTS
1. Studienjahr:	ECTS	2. Studienjahr	ECTS
Ü-wiss. VO	3	FS 1/Modul 2	8
Ü-wiss. SE	4	FS 1 oder 2/Modul 3	8
Berufskunde	2	FS 2/Modul 2	8
Terminologiemanagement	3	Ü-wiss. SE	4
FS 1/A+Ü I und II	3+3	Masterarbeit	20
FS 2/A+Ü I und II	3+3	Masterprüfung	2
A+D/allg	2	Fachprüfungen	2+2
FS 1/Gesprächsdolmetschen	4	FWF	6
FS 2/ Gesprächsdolmetschen	4		
FS 1/Modul 1	8		
FS 2/Modul 1	8		
FWF	6		
Auslandspraxis	4		
	60		60

(4) Masterarbeit

Die Masterarbeit ist im § 26 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen und in § 81 Abs. 2 UG 2002 geregelt.

Im Masterstudium Übersetzen ist im 2. Studienjahr eine schriftliche Masterarbeit anzufertigen. Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Abhandlung, in der Studierende zeigen sollen, dass sie fähig sind, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich, methodisch und formal vertretbar zu bearbeiten. Die / Der Studierende hat das Thema und die Betreuerin / den Betreuer der Masterarbeit der Studiendirektorin / dem Studiendirektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin / der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studiendirektorin / der Studiendirektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht mit Bescheid untersagt. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin / des Betreuers zulässig. Die Masterarbeit soll eine Länge von ca. 25.000 bis 35.000 Wörtern (70 bis 100 Seiten ohne Anhänge) aufweisen und mit einem Arbeitsaufwand von 6 Monaten zu bewältigen sein. Sie ist, sofern eine entsprechende Begutachtung zur Verfügung steht, in einer der unter § 1 Abs. 1 genannten Sprachen abzufassen. Die Arbeit wird von der Betreuerin/vom Betreuer begutachtet und benotet. Der Masterarbeit sind 20 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet.

(5) Masterprüfung

Die abschließende Masterprüfung (2 ECTS-Anrechnungspunkte) wird nach Approbation der Masterarbeit, d.h. in der Regel am Ende des 4. Semesters abgelegt. Gegenstand der Prüfung ist (a) eine Defensio der Masterarbeit und (b) ein Prüfungsgebiet aus dem Fach Übersetzungswissenschaft. Die Prüfung ist kommissionell und wird mündlich abgehalten. Sie umfasst zwei Mal 30 Minuten. Der Prüfungssenat ist gemäß § 32 Abs. 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen zu bestellen. Die Prüfung ist öffentlich. Die Defensio umfasst eine Präsentation der Forschungsergebnisse durch die Studierende/den Studierenden mit anschließender längerer Diskussion.

§ 4 Prüfungsordnung

(1) Arten der Prüfungen

1.1. Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch einzelne Lehrveranstaltungen vermittelt wurden. Zu Semesterbeginn sind in den Lehrveranstaltungen den Studierenden die genauen Beurteilungskriterien mitzuteilen.

1.2. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist die regelmäßige Anwesenheit erforderlich. Zur Leistungsbewertung werden Mitarbeit, Referate, Klausurarbeiten, schriftliche Arbeiten und mündliche Leistungen herangezogen.

1.3. Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) ist am Ende eine schriftliche oder mündliche Prüfung abzulegen.

1.4. Fachprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach. Sie werden schriftlich oder mündlich abgelegt.

1.5. Kommissionelle Fachprüfungen werden von Prüfungssenaten durchgeführt.

1.6 Sprachprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse, die für die Zulassung zum Modul C nötig sind. Sie werden schriftlich abgelegt.

(2) Sprachprüfungen zum Nachweis der Kenntnisse für das Module C:

Prüfungsteile und –inhalte:

Die Sprachprüfung besteht aus schriftlichen translatorischen Aufgaben, die unter kontrollierten Arbeitsbedingungen auszuführen sind und die Translation von Texten aus der Fremdsprache in die Muttersprache bzw. Deutsch und aus der Muttersprache bzw. Deutsch in die Fremdsprache umfasst.

Dauer der Prüfung: 120 Minuten

Jeder Sprachprüfung werden 0,5 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet.

(3) Kommissionelle Fachprüfungen

3.1 In jeder Sprache ist eine kommissionelle Fachprüfung in einem der Module abzulegen. Für die kommissionellen Fachprüfungen hat laut § 32 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen der Studiendirektor/die Studiendirektorin Prüfungssenate zu bilden.

Die kommissionelle Fachprüfung umfasst die Ausführung eines Übersetzungsprojektes in einem der gewählten Übersetzungsmodule.

Das Übersetzungsprojekt besteht aus einem schriftlichem und einem mündlichen Prüfungsteil.

Der schriftliche Prüfungsteil umfasst mehrere thematisch zusammenhängende translatorische Aufgabenstellungen aus der und in die Fremdsprache und ist innerhalb von einer Woche auszuführen. Darunter können auch Aufgaben sein, die unter kontrollierten Arbeitsbedingungen auszuführen sind.

Der mündliche Prüfungsteil besteht aus:

1. mündlichen translatorischen Aufgabenstellungen, die thematisch mit der Projektarbeit verbunden sind. Die Prüfungszeit beträgt 20 Minuten.
2. der Präsentation und Verteidigung der Projektarbeit sowie der exemplarischen Erörterung relevanter translatorischer Fragestellungen.

Die Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

Prüfungsteil	maximale Punkteanzahl
Schriftlich	70
Mündlich 1. Teil	50

2. Teil	30
---------	----

Notenschlüssel:

Punkteanzahl	0-90	91-105	106-120	121-135	136-150
Note	nicht genügend	genügend	befriedigend	gut	sehr gut

3.2 Der kommissionellen Prüfung sind 1,5 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet.

(4) Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur den kommissionellen Fachprüfungen ist die positive Absolvierung folgender Module:

- a. Modul A: Übersetzungswissenschaftliche Vorlesung und ein übersetzungswissenschaftliches Seminar
- b. Modul B: Berufskunde und Terminologiemanagement
- c. Modul C: Analyse- und Übersetzungstechniken
- d. Modul D: Grundlagen des Dolmetschens
- e. Die Wahlpflichtmodule im Ausmaß von 40 ECTS-Anrechnungspunkten.
- f. Genehmigtes Konzept für die Masterarbeit.

(5) Abschluss und Gesamtbeurteilung

5.1 Mit der positiven Beurteilung der einzelnen Module, der kommissionellen Fach- und Gesamtprüfungen, der Masterprüfung und der Masterarbeit wird das Masterstudium abgeschlossen.

5.2 Die Beurteilung der einzelnen Module hat so zu erfolgen, dass der nach ECTS-Anrechnungspunkten gewichtete Notendurchschnitt herangezogen wird.

5.3 Zusätzlich zu den Beurteilungen der einzelnen Module ist eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Modul sowie die Masterprüfung und die Masterarbeit positiv beurteilt wurden, anderenfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Modul sowie der Masterprüfung und der Masterarbeit eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Module sowie der Masterprüfung und der Masterarbeit die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.

Die freien Wahlfächer werden für die Ermittlung der Note der Gesamtbeurteilung nicht berücksichtigt.

(6) Wiederholung von Prüfungen

Gemäß § 35 Abs. 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen sind die Studierenden berechtigt, im Rahmen eines Studiums negativ beurteilte Prüfungen insgesamt vier Mal zu wiederholen.

(7) Anerkennung von Prüfungen

Die Anerkennung von Prüfungen erfolgt auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden an das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ gemäß den Richtlinien des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS) (§ 78 Abs. 1 UG 2002). Zur Anerkennung von Auslandspraxiszeiten als Freie Wahlfächer siehe § 2, Abs. 7.

§ 5 In-Kraft-Treten des Curriculums

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

§ 6 Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die ihr Diplomstudium *Übersetzen und Dolmetschen* vor In-Kraft-Treten dieses Curriculums begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium gemäß § 21 Abs. 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen innerhalb des sich aus den für das Studium vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkten ergebenden Zeitraumes zuzüglich dreier Semester abzuschließen. Dies ist ein Zeitraum von 13 Semestern (10 Semester plus einem Semester pro Studienabschnitt).

(2) Prüfungen, die vor In-Kraft-Treten dieses Curriculums abgelegt wurden, sind für das Masterstudium *Übersetzen* durch das zuständige Organ gemäß § 78 UG 2002 und entsprechend der Äquivalenzliste anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

Anhang 1

Modul A: Übersetzungswissenschaft

Lehrveranstaltung: Übersetzungswissenschaftliche Vorlesung - Einführung	
ECTS-Anrechnungspunkte	1,5
Häufigkeit des Angebots:	Mindestens einmal pro Studienjahr
Inhalte:	Systematisierte Reflexion der kognitiven, kulturellen, sozialen und historischen Bedingtheit von Translation. Im Rahmen dieser LV wird ein Überblick über die Entwicklung der Translationswissenschaft mit den Schwerpunkten Skopostheorie, Descriptive Translations Studies, Relevanztheorie, Polysystemtheorie, Postmoderne und Postkoloniale Translationswissenschaft sowie Translationssoziologie geboten.
Lernziele:	Die Studierenden sollen in Methoden, Paradigmen und Forschungsrichtungen der Translationswissenschaft eingeführt und zur kritischen Hinterfragung der TLW und ihrer Ergebnisse angeregt werden.
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden:	Vorlesung mit möglichst hohem Anteil an Interaktivität.
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine

Lehrveranstaltung: Übersetzungswissenschaftliche Vorlesung - Vertiefung	
ECTS-Anrechnungspunkte	1,5
Häufigkeit des Angebots:	Mindestens einmal pro Studienjahr
Inhalte:	Exemplarische Präsentation und kritische Reflexion spezifischer Probleme der Übersetzung als Medium der inter- und transkulturellen Kommunikation, zur soziokulturellen und kognitiven Bedingtheit von Übersetzungsprozessen und zur Ethik des Übersetzens. Im Vordergrund stehen dabei aktuelle Forschungsrichtungen der Translationswissenschaft und deren Applikation auf neue Forschungsfelder.
Lernziele:	Schärfung des Bewusstseins für die kognitive und soziokulturelle Bedingtheit des professionellen Übersetzens, die Komplexität von Übersetzungsprozessen, die kulturelle Funktion des Übersetzens und die ethische Dimension übersetzerischen Handelns.
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden:	Vorlesung mit Präsentation und möglichst hohem Anteil an Interaktivität.
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine
Zusätzlicher Kommentar:	Diese Lehrveranstaltung dient insbesondere auch der Vorbereitung auf das Doktorats/PhD-Studium.

Lehrveranstaltung: Übersetzungswissenschaftliche Seminare	
ECTS-Anrechnungspunkte	4+4
Häufigkeit des Angebots:	Mindestens einmal pro Studienjahr
Inhalte:	Ausgewählte Themen der Translationswissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Methodendiskussion.
Lernziele:	Vertiefung der wissenschaftlichen Reflexionsfähigkeit und des kritischen Zuganges zu verschiedenen Themenbereichen der Translationswissenschaft. Befähigung zur Reflexion und Erarbeitung von übersetzungswissenschaftlichen Analysen.
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden:	Gruppenarbeit, Präsentationen und Diskussionen zu ausgewählten Themen, Seminararbeit
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine
Zusätzlicher Kommentar:	Diese Lehrveranstaltung dient insbesondere auch der Vorbereitung auf das Doktorats/PhD-Studium.

Modul B: Berufskunde und Terminologiemanagement und Auslandspraxis

Lehrveranstaltung: Terminologiemanagement	
ECTS-Anrechnungspunkte	3
Häufigkeit des Angebots:	Jedes Semester
Inhalte:	Grundbegriffe der Terminologielehre, Terminologieprägung, Benennungsbildung, Begriffsbeschreibung, Begriffssysteme, Struktur und Informationsangebot von Wörterbüchern und Datenbanken, Arbeiten mit Terminologiedatenbanken und der Struktur von TermITAT, Vorgehensweise bei der ein-, zwei- und mehrsprachigen Terminologearbeit, Terminologieextraktion, Terminographischer Umgang mit Begriffsinkongruenzen, Terminologieaustausch, elektronische Terminologie-Ressourcen, Workflows
Lernziele:	Die Lehrveranstaltung vermittelt die für die wissenschaftlich fundierte computergestützte translationsorientierte Terminologearbeit erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden:	Vorlesung und Präsentation mit Diskussion, praktische Arbeit am Computer
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine

Lehrveranstaltung: Berufskunde	
ECTS-Anrechnungspunkte	3
Häufigkeit des Angebots:	Mindestens einmal pro Studienjahr
Inhalte:	Darstellung der Anforderungen an professionelle ÜbersetzerInnen. Diskussion von berufsethischen Fragen im heutigen translationskulturellen Kontext, insbesondere auch bei freiberuflicher Tätigkeit. Erörterung der praktischen Relevanz von Standards und Normen und Fachinformationen, z.B. über Berufsverbände, urheberrechtliche Fragen, gewerberechtliche und sozialversicherungsrechtliche Aspekte, etc.
Lernziele:	Ziel der Lehrveranstaltung ist es, berufsrelevante Informationen über das Tätigkeitsfeld Übersetzen, den Schutz des geistigen Eigentums, die Berufsethik sowie über die Vermarktung übersetzerischer Leistungen zu vermitteln und nach Möglichkeit im Dialog mit PraktikerInnen zu reflektieren.
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden:	Vorlesung und Präsentation
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine

Auslandspraxis	
ECTS-Anrechnungspunkte	4
Lernziele:	Zu Zielen etc. siehe § 2, Abs. 7

Modul C: Analyse- und Übersetzungstechniken

Lehrveranstaltungen:	
Fremdsprache 1: Analyse- und Übersetzungstechniken I (Fremdsprache 1 – Muttersprache)	
Fremdsprache 1: Analyse- und Übersetzungstechniken II (Muttersprache – Fremdsprache 1)	
Fremdsprache 2: Analyse- und Übersetzungstechniken I (Fremdsprache 2 – Deutsch)	
Fremdsprache 2: Analyse- und Übersetzungstechniken II (Deutsch – Fremdsprache 2)	
ECTS-Anrechnungspunkte	3+3 und 3+3
Häufigkeit des Angebots:	Analyse- und Übersetzungstechniken I im Wintersemester; Analyse- und Übersetzungstechniken II im Sommersemester

Inhalte:	Anhand komplexer Texttypen und -sorten werden spezifische Übersetzungsprobleme behandelt (Metaphern, kulturspezifische Bezüge etc.). Die verschiedenen situativen, funktionalen und linguistischen Parameter, welche die Textproduktion in den verschiedenen Bereichen und Sprachen bestimmen, sollen identifiziert und beschrieben werden und dienen als Grundlage für die Zieltextproduktion. Vertiefung der Recherchefähigkeiten und Terminologiemanagement.
Lernziele:	Ziel dieses Moduls ist es, die vorhandenen Grundkenntnisse und -fertigkeiten durch Verfeinerung der Techniken und Strategien zur analytischen Erschließung und zielorientierten Produktion von Texten auf einem allgemeinen Niveau zu entwickeln und dadurch die Basis für die berufsadäquate Spezialisierung im Rahmen der gebundenen Wahlfächer zu schaffen.
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden:	Übersetzungsrelevante Ausgangstextanalysen, Arbeit mit Parallelkorpora, Diskussion und Lösung potentieller Übersetzungsprobleme und Entwicklung von Übersetzungsstrategien, kritische Reflexion des Übersetzungsprozesses.
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nachweis der Sprachkenntnisse auf Niveau C1, siehe Prüfungsordnung § 4 (2).

Modul D: Grundlagen des Dolmetschens

Lehrveranstaltungen: Analyse- und Dolmetschtechniken, allgemein Gesprächsdolmetschen	
ECTS-Anrechnungspunkte	2+4+4
Häufigkeit des Angebots:	Einmal pro Studienjahr
Inhalte:	Allgemein: Einführung in diverse Diskursstrategien, wie sie in verschiedenen Dolmetschsituationen zur Anwendung kommen. Gruppenreflexion zur Einschätzung und Wahrnehmung der Anforderungen diverser Dolmetsch-Settings (Gesprächs-Dolmetschen, Gerichts- und Community-Dolmetschen, Konferenzdolmetschen) und zur Vertiefung der Textproduktionskompetenzen (Kohäsion, Kohärenz, Skoposorientierung). Entwicklung einer professionellen Entscheidungsautonomie über das individuelle sprachmittlerische Handeln in den unterschiedlichen Settings (Rolle und Rollenideal der Sprachmittlerinnen und -mittler, Konventionen, Erwartungsdruck). Einführung in die Notizentechnik. Gesprächsdolmetschen: Einführung in verschiedene praxisrelevante dialogische Kommunikationssituationen. Be- und Erarbeiten von Text- und Videobeispielen der verschiedenen Settings und Themenbereiche. Praxisorientierte Rollenspiele zur Umsetzung und Reflexion des theoretisch erlernten Wissens.
Lernziele:	Vermittlung allgemeiner Dolmetschfertigkeiten und Einführung in die diversen Dolmetsch-Settings mit Blick auf ein professionelles sprachmittlerisches Handeln; Vertiefung der bereits bekannten text- und diskursanalytischen Strategien im Hinblick auf die Dolmetschsituationen; Entwicklung der Reflexionsfähigkeiten hinsichtlich der Fertigkeiten und Kompetenzen der Studierenden. In Gesprächsdolmetschen: Ziel der LV ist es, die Studierenden zu befähigen, unterschiedliche Situationen des Kommundolmetschbereichs nicht nur sprachlich, sondern auch kultursensitiv und situationsadäquat zu meistern.
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden:	Vorlesung mit Präsentation, Bearbeitung von Beispiel-Settings mit Diskussion
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine

Auslandspraxis	
ECTS-Anrechnungspunkte	4
Lernziele:	Zu Zielen etc. siehe § 2, Abs. 7

Modul ÜA und Modul ÜB: Übersetzen für die Wirtschaft (inkl. Tourismus), Fremdsprache 1 bzw. Fremdsprache 2

Lehrveranstaltungen: Übersetzen für die Wirtschaft I (Fremdsprache 1 oder 2) Übersetzen für die Wirtschaft II (Fremdsprache 1 oder 2)	
ECTS-Anrechnungspunkte	4+4 und 4+4
Häufigkeit des Angebots:	Regelmäßig nach Bedarf
Inhalte:	Praxisnahe Übersetzungsaufgaben aus dem Fachbereich/den Fachbereichen des Moduls unter Berücksichtigung des Skopos und des intendierten Zielpublikums; kontrastive Analyse von Textsortenspezifika; Einbindung translationstheoretischer Modelle; Diskussion translationstheoretischer Fragen, die sich in Zusammenhang mit der jeweiligen Übersetzung stellen; Arbeit mit Paralleltexten.
Lernziele:	In diesem Kurs werden Kompetenzen entwickelt, die der Berufsausübung in den Fachbereichen dienen.
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden:	Arbeit in Gruppen; Vorgabe translatorischer Aufträge, um die Textproduktion in einen möglichst realitätsnahen Kontext zu stellen; Erarbeitung möglicher Übersetzungsvarianten auf der Basis verschiedener translationstheoretischer Modelle, kritische Diskussion der vorgeschlagenen Übersetzungsvarianten.
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine

Modul ÜC und Modul ÜD: Übersetzen für Gesellschaft und Kultur (inkl. Politik), Fremdsprache 1 bzw. Fremdsprache 2

Lehrveranstaltungen: Übersetzen für Gesellschaft und Kultur I (Fremdsprache 1 oder 2) Übersetzen für Gesellschaft und Kultur II (Fremdsprache 1 oder 2)	
ECTS-Anrechnungspunkte	4+4 und 4+4
Häufigkeit des Angebots:	Regelmäßig nach Bedarf
Inhalte:	Praxisnahe Übersetzungsaufgaben aus dem Fachbereich/den Fachbereichen des Moduls unter Berücksichtigung des Skopos und des intendierten Zielpublikums; kontrastive Analyse von Textsortenspezifika; Einbindung translationstheoretischer Modelle; Diskussion translationstheoretischer Fragen, die sich in Zusammenhang mit der jeweiligen Übersetzung stellen; Arbeit mit Paralleltexten.
Lernziele:	In diesem Kurs werden Kompetenzen entwickelt, die der Berufsausübung in den Fachbereichen dienen.
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden:	Arbeit in Gruppen; Vorgabe translatorischer Aufträge, um die Textproduktion in einen möglichst realitätsnahen Kontext zu stellen; Erarbeitung möglicher Übersetzungsvarianten auf der Basis verschiedener translationstheoretischer Modelle, kritische Diskussion der vorgeschlagenen Übersetzungsvarianten.
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine

Modul ÜE und Modul ÜF: Übersetzen für Wissenschaft und Technik, Fremdsprache 1 bzw. Fremdsprache 2

Lehrveranstaltungen: Übersetzen für Wissenschaft und Technik I (Fremdsprache 1 oder 2) Übersetzen für Wissenschaft und Technik II (Fremdsprache 1 oder 2)	
ECTS-Anrechnungspunkte	4+4 und 4+4
Häufigkeit des Angebots:	Regelmäßig nach Bedarf

Inhalte:	Praxisnahe Übersetzungsaufgaben aus dem Fachbereich/den Fachbereichen des Moduls unter Berücksichtigung des Skopos und des intendierten Zielpublikums; kontrastive Analyse von Textsortenspezifika; Einbindung translationstheoretischer Modelle; Diskussion translationstheoretischer Fragen, die sich in Zusammenhang mit der jeweiligen Übersetzung stellen; Arbeit mit Paralleltexten.
Lernziele:	In diesem Kurs werden Kompetenzen entwickelt, die der Berufsausübung in den Fachbereichen dienen.
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden:	Arbeit in Gruppen; Vorgabe translatorischer Aufträge, um die Textproduktion in einen möglichst realitätsnahen Kontext zu stellen; Erarbeitung möglicher Übersetzungsvarianten auf der Basis verschiedener translationstheoretischer Modelle, kritische Diskussion der vorgeschlagenen Übersetzungsvarianten.
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine

Modul ÜG und Modul ÜH: Übersetzen für Gericht und Behörden, Fremdsprache 1 bzw. Fremdsprache 2

Lehrveranstaltungen: Übersetzen für Gericht und Behörden I (Fremdsprache 1 oder 2) Übersetzen für Gericht und Behörden II (Fremdsprache 1 oder 2)	
ECTS-Anrechnungspunkte	4+4 und 4+4
Häufigkeit des Angebots:	Regelmäßig nach Bedarf
Inhalte:	Praxisnahe Übersetzungsaufgaben aus dem Fachbereich/den Fachbereichen des Moduls unter Berücksichtigung des Skopos und des intendierten Zielpublikums; kontrastive Analyse von Textsortenspezifika; Einbindung translationstheoretischer Modelle; Diskussion translationstheoretischer Fragen, die sich in Zusammenhang mit der jeweiligen Übersetzung stellen; Arbeit mit Paralleltexten.
Lernziele:	In diesem Kurs werden Kompetenzen entwickelt, die der Berufsausübung in den Fachbereichen dienen.
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden:	Arbeit in Gruppen; Vorgabe translatorischer Aufträge, um die Textproduktion in einen möglichst realitätsnahen Kontext zu stellen; Erarbeitung möglicher Übersetzungsvarianten auf der Basis verschiedener translationstheoretischer Modelle, kritische Diskussion der vorgeschlagenen Übersetzungsvarianten.
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine

Modul GVA bzw. Modul GVB: Kommunaldolmetschen

Lehrveranstaltungen: Kommunaldolmetschen Fremdsprache 1 Kommunaldolmetschen Fremdsprache 2	
ECTS-Anrechnungspunkte	8+8
Häufigkeit des Angebots:	Regelmäßig nach Bedarf
Inhalte:	Einführung in verschiedene praxisrelevante Situationen und Settings des Kommunaldolmetschens (Medizin, Psychotherapie, Polizei, Asylbehörden, Verwaltungsbehörden, Beratungssituationen, etc.); Informationen zum Kommunaldolmetschen aus berufspraktischer Sicht (Charakteristika des Kommunaldolmetschens, Anforderungs- und Kompetenzprofile, Umgang mit Rollenkonflikten, Professionalität & berufsethische Richtlinien); kritische Reflexion der eigenen Dolmetschleistung und Peer-Evaluierung; kritische Analyse des theoretisch erworbenen Wissens und situationsadäquate praktische Umsetzung; Erarbeitung und Einübung von geeigneten Dolmetschtechniken für Settings des Kommunaldolmetschens (Umgang mit raschen Sprach- und Sprecherwechseln, Dolmetschen für unterschiedliche Gruppengrößen, Dolmetschen in emotions- und konfliktbehafteten Settings, etc.); Strategien für ein professionelles Verhalten in Situationen des Kommunaldolmetschens; Qualitätsmodelle

	und Qualität von Dolmetschleistungen; Vorbereitung auf Dolmetscheinsätze in Settings des Kommunaldolmetschens; Auftragsabwicklung.
Lernziele:	Ziel des Moduls ist es, die Studierenden zu befähigen, unterschiedliche Situationen des Kommunaldolmetschens auf einem hohen sprachlichen Niveau und mit der nötigen Kulturkompetenz und -sensibilität professionell und situationsadäquat zu bewältigen.
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden:	Simulation von praxisrelevanten Rollenspielen; Arbeit mit und Bearbeitung von Videobeispielen; Arbeit mit authentischen Textbeispielen; Kurzpräsentationen; kritische Diskussion und Auseinandersetzung mit verschiedenen Aufgabenstellungen im Plenum und in Gruppen.
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine

Modul GVC bzw. Modul GVD: Verhandlungsdolmetschen

Lehrveranstaltungen: Verhandlungsdolmetschen Fremdsprache 1 Verhandlungsdolmetschen Fremdsprache 2	
ECTS-Anrechnungspunkte	8+8
Häufigkeit des Angebots:	Regelmäßig nach Bedarf
Inhalte:	Einführung in verschiedene praxisrelevante Verhandlungssituationen sowie der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Hintergründe. Be- und Erarbeiten von Text- und Videobeispielen der verschiedenen Settings und Themenbereiche. Praxisorientierte Rollenspiele zur Umsetzung und Reflexion des theoretisch erlernten Wissens.
Lernziele:	Ziel des Moduls ist es, die Studierenden zu befähigen, unterschiedliche Situationen des Verhandlungsdolmetschens nicht nur sprachlich, sondern auch kultursensitiv und situationsadäquat zu meistern.
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden:	Bearbeitung von Beispiel-Settings mit Diskussion.
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine

Modul GVE bzw. Modul GVF: Mediendolmetschen

Lehrveranstaltungen: Mediendolmetschen Fremdsprache 1 Mediendolmetschen Fremdsprache 2	
ECTS-Anrechnungspunkte	8+8
Häufigkeit des Angebots:	Regelmäßig nach Bedarf
Inhalte:	Einführung in theoretische und praktische Aspekte des Mediendolmetschens in verschiedenen Settings (Live-Dolmetschen im Fernsehen und Hörfunk von Kommentaren, Interviews, Diskussionsveranstaltungen u.ä.). Vermittlung von Dolmetschtechniken und -strategien, die den spezifischen Anforderungen an das Simultan- und Konsekutivdolmetschen in den Medien genügen, sowie Vermittlung von Arbeitsbedingungen, Qualitätsanforderungen und Studientechnik. Kritische Reflexion der eigenen Dolmetschleistung und Peer-Evaluierung anhand simulierter Dolmetschhandlungen; kritische Analyse des theoretisch erworbenen Wissens und situationsadäquate praktische Umsetzung. Vorbereitung auf Dolmetscheinsätze.
Lernziele:	Ziel des Moduls ist es, die Studierenden zu befähigen, unterschiedliche Situationen des Mediendolmetschens auf einem hohen sprachlichen und dolmetschtechnischen Niveau professionell, situationsadäquat und kultursensitiv zu bewältigen.
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden:	Präsentation theoretischer Grundlagen des Mediendolmetschens. Simulation von praxisrelevanten Dolmetschhandlungen; Arbeit mit und Bearbeitung von Videobeispielen; Arbeit mit authentischen

	Textbeispielen; Kurzpräsentationen; kritische Diskussion und Auseinandersetzung mit verschiedenen Aufgabenstellungen im Plenum und in Gruppen.
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine

Modul GVG bzw. Modul GVH: Gesprächsdolmetschen

Lehrveranstaltungen: Gesprächsdolmetschen I, Fremdsprache 1 Gesprächsdolmetschen II, Fremdsprache 1 Gesprächsdolmetschen I, Fremdsprache 2 Gesprächsdolmetschen II, Fremdsprache 2	
ECTS-Anrechnungspunkte	8 und 8
Häufigkeit des Angebots:	Regelmäßig nach Bedarf
Inhalte:	Einführung in verschiedene praxisrelevante dialogische Kommunikationssituationen. Be- und Erarbeiten von Text- und Videobeispielen der verschiedenen Settings und Themenbereiche. Praxisorientierte Rollenspiele zur Umsetzung und Reflexion des theoretisch erlernten Wissens.
Lernziele:	Ziel des Moduls ist es, die Studierenden zu befähigen, unterschiedliche Situationen des Gesprächsdolmetschens nicht nur sprachlich, sondern auch kultursensitiv und situationsadäquat zu meistern.
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden:	Bearbeitung von Beispiel-Settings mit Diskussion; Rollenspiele.
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine

Anhang 2

Musterstudienablauf

Fremdsprache 1	Fremdsprache 2	Allgemein
1. Studienjahr Wintersemester		
Analyse- und Übersetzungstechniken I FS 1 2 KStd/3 ECTS	Analyse- und Übersetzungstechniken I FS 2 2 KStd/3 ECTS	Analyse- und Dolmetschtechniken, allgemein, VO 1 KStd/2 ECTS
		Berufskunde, VO 1 KStd/2 ECTS
Gesprächsdolmetschen FS 1 2 KStd/4 ECTS	Gesprächsdolmetschen FS 2 2 KStd/4 ECTS	Übers.wiss VO 2 KStd/3 ECTS
1. Studienjahr Sommersemester		
Analyse- und Übersetzungstechniken II FS 1 2 KStd/3 ECTS	Analyse- und Übersetzungstechniken II FS 2 2 KStd/3 ECTS	Terminologiemanagement, VO 2 KStd/3 ECTS
Modul 1, Fremdsprache 1 4 KStd/8 ECTS	Modul 1, Fremdsprache 2 4 KStd/8 ECTS	Übers.wiss SE I 2 KStd/4 ECTS
		Auslandspraxis 4 ECTS.
2. Studienjahr Wintersemester		
Modul 2, Fremdsprache 1 4 KStd/8 ECTS	Modul 2, Fremdsprache 2 4 KStd/8 ECTS	Übers.wiss SE II 2 KStd/4 ECTS
Modul 3, Fremdsprache 1 oder 2 4 KStd/8 ECTS		
2. Studienjahr Sommersemester		
		MA-Arbeit plus Prüfung 20 ECTS + 2 ECTS
		Fachprüfungen 2 + 2 ECTS

Anhang 3

Äquivalenzliste

Die nachfolgende Äquivalenzliste ist sowohl vom Diplomstudium in das Masterstudium und vom Masterstudium in das Diplomstudium gültig.

Diplomstudium <i>Übersetzen und Dolmetschen</i>	ECTS	SSt	Masterstudium <i>Übersetzen</i>	ECTS	SSt
Übersetzungswissenschaftliche Vorlesung	4	2	Übersetzungswissenschaftliche Vorlesung - Einführung	1,5	1
			Übersetzungswissenschaftliche Vorlesung - Vertiefung	1,5	1
Übersetzungswissenschaftliches Seminar	4	2	Übersetzungswissenschaftliches Seminar	4	2
Analyse- und Übersetzungstechniken	4	2	Analyse- und Übersetzungstechniken	3	2
Analyse- und Dolmetschtechniken - allgemein	2	1	Analyse- und Dolmetschtechniken, allgemein	2	1
Terminologiemanagement	4	2	Terminologiemanagement	3	2
Berufskunde für ÜbersetzerInnen	2	1	Berufskunde	2	1

Die Anerkennung der Module ÜA bis ÜH und GVA bis GVF erfolgt auf Antrag der Studierenden, ebenso die Anerkennung von im Diplomstudium abgelegten Wahlfächern des 3. Studienabschnitts.

Anhang 4**Liste der Voraussetzungen für Module und Lehrveranstaltungen**

Modul	Voraussetzung
Modul D bzw. Modul F	Nachweis der Sprachkenntnisse auf Niveau C1, siehe Prüfungsordnung § 4 (2).
Module KA, KB, KC, KD, KE, KF, KG, KH	Absolvierung der Module D bzw. F
Module GVA und GVB	Absolvierung der Module D bzw. F
Module GVC und GVD	Absolvierung der Module D bzw. F
Module GVE und GVF	Absolvierung der Module D bzw. F
Module GVG und GVH	Absolvierung der Module D bzw. F
Module GBA	Absolvierung der Module D bzw. F

Anhang 5

Europäischer Referenzrahmen

<http://www.goethe.de/Z/50/commeuro/303.htm>